

Fallgestaltung 4: Es werden LTA mit dem Ziel der Eingliederung in eine WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beantragt (EGHT erbringt bei Antragstellung bereits Leistungen nach dem SGB IX)

Während eines beim EGHT laufenden Rehabilitationsprozesses (z.B. Leistungen an Bildung oder Leistungen zur sozialen Teilhabe) beantragt der Leistungsberechtigte bei der BA / DRV LTA mit dem Ziel der Eingliederung in eine WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter.
Anmerkung: Die LTA-Antragstellung bei BA / DRV löst ein eigenständiges Verwaltungsverfahren nach §§ 14 ff. SGB IX mit einem weiteren leistenden Rehabilitationsträger und eigenständigen Fristen aus (§ 25 Abs. 2 GE Reha-Prozess analog)

<p>Antragstellung (BA / DRV)</p>	<p>Zuständigkeitprüfung (§ 14 SGB IX)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit wird nicht festgestellt; BA / DRV leitet den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX) • Zuständigkeit wird festgestellt; weitere Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte
<p>Bedarfsfeststellung</p>	<p>Frist zur Entscheidung und Erstellung eines Teilhabeplans beträgt 6 Wochen oder bei Durchführung einer Teilhabekonferenz 2 Monate nach Antragseingang (§§ 15 Absatz 4, 19 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsfeststellung erfolgt umfassend unter Beachtung der Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 14 Absatz 2 SGB IX) • BA / DRV stellt Rehabilitationsbedarf fest, erteilt (Grund-)Bescheid und wird leistender Rehabilitationsträger für den LTA-Antrag. Die Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeverfahren wird, soweit noch nicht vorhanden, angefordert.
<p>Bedarfsfeststellung wird vom EGHT angefordert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeverfahren liegt vor. • Teilhabeverfahren findet statt und ersetzt die Fachausschüsse (§ 2 Absatz 1a WVO) • Träger der Eingliederungshilfe (EGHT) sind an der Bedarfsfeststellung zu beteiligen (§ 15 Absatz 2 SGB IX) <p>Folgende Unterlagen / Informationen werden dem EGHT dabei postalisch - unter Beachtung des Datenschutzes - zur Verfügung gestellt: Reha-Antrag; vorhandene ärztliche Gutachten bzw. Gutachten von Fachdiensten und Feststellungen zum Bedarf; vorhandene prozessrelevante Hintergrundinformationen z.B. aus unmittelbar im Vorfeld absolvierten Maßnahmen (Feststellungen der Leistungserbringer)</p>
<p>Teilhabeplanverfahren (Teilhabeplan erstellen; ggf. Teilhabekonferenz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • EGHT teilt der BA / DRV innerhalb von 2 Wochen mit, dass er bereits leistender Rehabilitationsträger in einem weiteren Rehabilitationsprozess ist und übernimmt daher das Teilhabeverfahren • EGHT erstellt entsprechend der 2. bis 4. Variante (siehe Fallgestaltung 1) - ggf. nach einer Teilhabekonferenz - den Teilhabeplan (§ 19 SGB IX). Dem Leistungsberechtigten werden darin die Feststellungen des EGHT und der BA / DRV mitgeteilt (Hinweis: Übermittelt der EGHT innerhalb von 2 Wochen keine eigenen Feststellungen (1. Variante; siehe Fallgestaltung 1) bzw. teilt er nicht mit, dass er bereits leistender Rehabilitationsträger in einem weiteren Rehabilitationsprozess ist und das Teilhabeverfahren übernimmt, verfahren BA / DRV entsprechend der Fallgestaltung 1) • Eine Mehrausfertigung des Teilhabeplans wird der BA / DRV zugeleitet <p><u>Anmerkung:</u> Enden die Leistungen des EGHT, wird für die Durchführung des Teilhabeverfahrens die BA / DRV zuständig. Es findet ein Übergabemanagement statt (§ 86 GE Reha-Prozess). Anschließend ist entsprechend der Fallgestaltung 1 weiter zu verfahren.</p>
<p>Eingangsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BA / DRV bewilligt die Leistung im Eingangsverfahren (EV) und führt diese durch. Eine Bescheiddurchschrift wird dem EGHT zu geleitet. • Leistungserbringer sollen der BA / DRV 4 - 2 Wochen vor Abschluss des EV über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird von der BA / DRV ausgewertet und in ihre Entscheidung über die Aufnahme in den Berufsbildungsbereich (BBB) einbezogen. <p><u>Anmerkung:</u> Das Teilhabeverfahren läuft durchgehend weiter. BA / DRV bleibt Beteiligte am Teilhabeverfahren. EGHT teilt der BA / DRV jederzeit mit, wenn es neue für das Teilhabeverfahren relevante fachliche Erkenntnisse zum Leistungsberechtigten gibt und schreibt den Teilhabeplan zu Anlässen, zu denen bisher der Fachausschuss tätig wurde, fort.</p>
<p>Berufsbildungsbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BA / DRV bewilligt die Leistung im BBB und führt diese durch. Die Bescheiddurchschrift und der EV-Bericht des Leistungserbringers werden dem EGHT zugeleitet. • EGHT schreibt den Teilhabeplan fort. Eine Mehrausfertigung des (fortgeschriebenen) Teilhabeplans wird der BA / DRV zugeleitet. • Leistungserbringer sollen der BA / DRV 4 - 2 Wochen vor Abschluss des ersten Jahres im BBB über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird von BA / DRV ausgewertet und in eine etwaige Entscheidung über die Bewilligung der zweiten Jahres im BBB einbezogen. Sofern noch nicht geschehen, bewilligt die BA / DRV anschließend das zweite Jahr im BBB und führt dieses weiter durch. Der Bericht des Leistungserbringers und ggf. die Bescheiddurchschrift werden dem EGHT zugeleitet. Der EGHT schreibt den Teilhabeplan fort (Mehrfachausfertigung an BA / DRV). • Leistungserbringer sollen der BA / DRV 6 - 4 Monate vor Ablauf des zweiten Jahres im BBB über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan/Statusbericht) berichten. Dieser Bericht wird von der BA / DRV ausgewertet und ist für sie bei fehlenden Alternativen zum AB der Anlass, den EGHT zur Entscheidung über den AB aufzufordern (Anlage: Bericht des Leistungserbringers). • EGHT informiert die BA / DRV spätestens 4 Wochen vor Beendigung des BBB über seine Entscheidung zum AB <p><u>Anmerkung:</u> vgl. Anmerkung unter Eingangsverfahren</p>
<p>Arbeitsbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bewilligung der Leistung im AB informiert der EGHT gleichzeitig den Leistungsberechtigten über den Wechsel des leistenden Rehabilitationsträgers für den LTA-Antrag. BA / DRV erhält eine Durchschrift.

Zusammenfassung:
 Die BA / DRV ist leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger für die Leistungen im EV und BBB. Der EGHT ist bereits leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger in einem weiteren laufenden Rehabilitationsprozess und zunächst Beteiligter im Teilhabeverfahren hinsichtlich der Leistungen im EV und BBB. Bei Bewilligung der Leistung im AB - spätestens aber mit Ende des BBB - wird der EGHT auch leistender Rehabilitationsträger und Kostenträger für die Leistungen im AB.